

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Herzhorn für das Haushaltsjahr
2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.452.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.378.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 73.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.285.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.257.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 198.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 407.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 325 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 95 d und 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Herzhorn, den 30.11.2016

Gemeinde Herzhorn

gez. Glißmann
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herzhorn für das Haushaltsjahr 2017 wird öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 12.12.2016

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen am 21.12.2016